



2022 Geschäftsbericht

**SOZIALE SICHERHEIT
IM KANTON NIDWALDEN**

Zahlen – Fakten – Hintergründe

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

AHV  **AI**
AVS

News ticker

JANUAR

EO-Corona

Die Bilanz der Zahlungen und Anmeldungen für EO-Corona sieht wie folgt aus: Auszahlungen an Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung: 9.4 Mio. CHF in 3'559 Fällen. Auszahlungen für Fälle von Arbeitnehmenden: 3.9 Mio. CHF in 1'360 Fällen. Total wurden somit im Kanton Nidwalden 13.3 Mio. CHF ausbezahlt und 4'919 Fälle durch die Ausgleichskasse Nidwalden bearbeitet.

FEBRUAR

Familienzulagen

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll der Fonds für Familienzulagen in der Landwirtschaft aufgehoben werden. Er erwirtschaftet keine Zinsen mehr, mit denen die kantonalen Beiträge reduziert werden könnten. Das Kapital (32.4 Mio. CHF) geht an die Kantone. Die Auflösung hat keine Auswirkungen auf die Begünstigten.

MÄRZ

Invalidenversicherung

Das Eingliederungsbulletin der IV-Stelle NW zeigt, dass im Jahr 2021 über 200 Frühinterventionsmassnahmen gesprochen wurden. Dazu kamen über 140 berufliche Massnahmen wie Umschulung oder Berufsberatung. Es konnten 86 Personen in ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich wieder eingegliedert werden, 15 Personen wurden innerhalb eines Unternehmens umplatziert und 36 Personen fanden einen neuen Arbeitsplatz.

APRIL

Ergänzungsleistungen

Der Bericht über die Ergänzungsleistungen 2021 ist erschienen. In Nidwalden bezogen insgesamt 921 AHV/IV-Rentnerinnen und Rentner eine periodische Ergänzungsleistung (EL). Bei Gesamtkosten von rund 13.2 Mio. CHF für die periodischen EL macht dies pro Bezügerin oder Bezüger 14'315 CHF im Jahr aus. Gerechnet auf die Gesamtbevölkerung in Nidwalden wird pro Kopf 332 CHF ausgegeben.

MAI

Sozialversicherungen

Gemäss dem Bericht der compenswiss schliesst das Geschäftsjahr 2021 mit einem positiven Umlageergebnis von 880 Mio. CHF in der AHV ab. Auch der EO-Fonds schliesst positiv ab, mit einem Gewinn von 165 Mio. CHF. Negativ präsentiert sich hingegen das Resultat bei der IV: das Umlageergebnis liegt bei minus 366 Mio. CHF. Ein weiterer Abbau der IV-Schuld gegenüber der AHV ist somit nicht möglich, es besteht weiterhin eine Schuld von über 10 Mia. CHF.

JUNI

Ergänzungsleistungen

Gemäss der gesamtschweizerischen EL-Statistik bezogen Ende 2021 345'000 Personen in der Schweiz Leistungen. Im Jahr 2021 sind die Bestände bei den EL zur IV erstmals seit vielen Jahren wieder stärker gestiegen als bei den EL zur AHV. Das dürfte einerseits auf die coronabedingte Übersterblichkeit von EL-Beziehenden mit einer Altersrente zurückzuführen sein und andererseits auf die seit 2021 eingeführte Vermögensschwelle von 100'000 CHF.

AUGUST

Invalidenversicherung

Der Bundesrat hat entschieden, den IV-Stellen Zugang zum Informationssystem für die Stellenmeldepflicht der Arbeitslosenversicherung zu geben. Damit erhalten die Eingliederungsverantwortlichen frühzeitig Kenntnis von offenen Stellen. Sie haben somit mehr Möglichkeiten für die Arbeitsvermittlung von angemeldeten versicherten Personen. Der Zugang erfolgt via einem Portal.

SEPTEMBER

Sozialversicherungen

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Tunesien tritt am 01.10.2022 in Kraft. Es koordiniert die Sozialversicherungssysteme der beiden Vertragsstaaten in den Bereichen Alter, Hinterlassene und Invalidität. Es entspricht den anderen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen.

SEPTEMBER

AHV

Am 25.09.2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen. Damit ist die Finanzierung der AHV bis etwa 2030 gesichert. Angenommen wurden sowohl die Änderungen des AHV-Gesetzes wie auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

OKTOBER

AHV

Der Bundesrat entscheidet, die AHV-/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung anzupassen und sie somit um 2,5 % zu erhöhen. Die Minimalrente wird damit neu 1'225 CHF/Monat betragen und die Maximalrente 2'450 CHF/Monat. Neben den Renten werden auch verschiedene andere Beträge im Beitragsbereich sowie bei den Ergänzungsleistungen erhöht.

OKTOBER

Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungsstatistik 2021 ist erschienen. Diese gibt einen Überblick über die Gesamtrechnung aller Sozialversicherungszweige. Einnahmen von 211.6 Mia. CHF stehen Ausgaben von 182.3 Mia. CHF gegenüber. Finanziert wurden die Sozialversicherungen zu 73 % durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden, zu 19 % aus Staatsbeiträgen und zu 8 % aus Kapitalerträgen.

NOVEMBER

Invalidenversicherung

Der Bundesrat setzt die sogenannte «Weiterentwicklung der IV» (7. IV-Revision) auf den 01.01.2022 in Kraft. Er erlässt gleichzeitig die für die Durchführung wichtigen Verordnungsbestimmungen, welche die Umsetzung der Revision ermöglichen. Im Zentrum dieser Revision steht die Fokussierung auf Massnahmen für Kinder, junge Erwachsene und Personen mit psychischen Beschwerden.

NOVEMBER

Erwerbsersatzordnung

Wer in der Armee, im Zivildienst und Zivilschutz sowie bei «Jugend und Sport» einen Dienst leistet, soll ab 2026 den Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen (EO-Taggelder) digital einreichen können. Dadurch sollen die Dienstleistenden, die Arbeitgebenden sowie die EO-Durchführungsstellen administrativ entlastet werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet und in die Vernehmlassung geschickt.

DEZEMBER

AHV

Das Datum für die Inkraftsetzung der Reform AHV 21 steht fest. Sie wird per 01.01.2024 umgesetzt. Mit der Reform wird das Referenzalter der Frauen in 4 Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht. Für die Jahrgänge 1961 bis 1969 sind Kompensationsmassnahmen zugunsten der Frauen vorgesehen. Ausserdem wird ein flexibler Altersrücktritt eingeführt (Teilpension). Wer nach Erreichen des Referenzalters weiter arbeitet und Beiträge einzahlt, soll belohnt werden: Die Beiträge können zu einer Verbesserung der Rente führen.

Magazin

Seite 6	«Den Weg der kleinen Schritte begehen» Interview mit Ständerat Hans Wicki
Seite 9	Das System weiter stärken Weiterentwicklung der Invalidenversicherung
Seite 12	Altersvorsorge breit abstützen 50 Jahre Drei-Säulen-Konzept
Seite 14	Die Vielfalt der Berufswelt Zebi 2022
Seite 15	Messe Luzern Swiss Handicap IV-Stellen in der Fokuszone «Arbeit»

Kennzahlen

Seite 18	Beiträge Über 164 Mio. CHF Einnahmen Über 8'400 Mitglieder
Seite 19	Entwicklung der Beitragseinnahmen Beitragsbezug
Seite 20	Leistungen Über 223 Mio. CHF Ausgaben Unsere Hauptaufgaben: AHV / IV / EO
Seite 21	Entwicklung AHV-, IV- und EL-Beziehende FAK und FLG: Beinahe 19 Mio. CHF Familienzulagen
Seite 22	Ergänzungsleistungen (EL): Bedarfsgerechte Zuschüsse Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
Seite 23	Invalidenversicherung Eingliederung vor Rente Meldungen und Anmeldungen
Seite 24	Bearbeitete Geschäftsfälle Rentenbeschlüsse
Seite 25	Rechts- und Regressdienst Regressdienst Rechtsdienst

Corporate Governance

Seite 28	Ausgleichskasse Nidwalden	Seite 36	Jahresrechnungen Ausgleichskasse Nidwalden
Seite 32	IV-Stelle Nidwalden	Seite 37	IV-Stelle Nidwalden
Seite 34	Familienausgleichskasse Nidwalden	Seite 38	Familienausgleichskasse Nidwalden
		Seite 39	Organe und Dank

Eine Revision unter dem Radar der Öffentlichkeit



Liebe Leserinnen und Leser

Im Januar 2022 ist mit der siebten IV-Revision die Weiterentwicklung der IV in Kraft getreten. Anders als bei früheren Revisionen der IV oder bei Revisionen der AHV sowie der Ergänzungsleistungen blieb es diesmal «ruhig». Blieben doch die Anfragen von Versicherten, Institutionen und Sozialpartnern in einem eher bescheidenen Rahmen. Man könnte sagen, die Weiterentwicklung der IV flog unter dem Radar durch. Corona und der Krieg in der Ukraine waren anfangs 2022 die zentralen Themen. Daher ist es höchste Zeit, diese wichtige Revision einmal ausführlich vorzustellen. Trägt sie doch nachhaltig zu einer noch besseren Eingliederung bei. Im Sozialversicherungsbereich wurde das Jahr 2022 noch von einem anderen Ereignis geprägt: das Drei-Säulen-Konzept feierte sein 50-jähriges Beste-

hen. Auch hier ist es an der Zeit, diese schweizerische Errungenschaft in den Fokus zu rücken.

Sie halten den Geschäftsbericht 2022 in den Händen. Mit dem Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Neuigkeiten während diesem Geschäftsjahr. Artikel zu verschiedenen Themen geben Ihnen einen Einblick in unsere Geschäftstätigkeit und Schwerpunkte im abgeschlossenen Berichtsjahr. Zahlen und Fakten runden den Geschäftsbericht ab.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Monika Dudle-Ammann
Direktorin

Impressum
Redaktion: Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden
Layout: Die Waldstätter AG, Stans
Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil
Fotos: Ausgleichskasse Nidwalden

« Den Weg der kleinen Schritte begehen »

ZUR PERSON

Hans Wicki ist in Hergiswil und Wolfenschiessen aufgewachsen. Er besuchte das Kollegium St. Fidelis in Stans. Von 1992 bis 1997 studierte er an der Universität Zürich Wirtschaftswissenschaften und schloss sein Studium mit dem Titel lic. oec. publ. ab. Vor seinem Einstieg in die Politik war er bei Schindler und zwei Banken beschäftigt. Zuletzt war Hans Wicki Geschäftsführer eines Elektrotechnik-Unternehmens in der Schweiz und in Südafrika. Von 2000 bis 2010 war der liberale Politiker Mitglied des Gemeinderates von Hergiswil, den er von 2006 bis 2010 präsidierte. Ab Juli 2010 war er für sechs Jahre Regierungsrat des Kantons Nidwalden. Er amtierte dort als Baudirektor und als stellvertretender Finanzdirektor. Im Amtsjahr 2014/2015 war er Landesstatthalter, im Amtsjahr 2015/2016 Landammann. Bei den Wahlen am 18. Oktober 2015 wählte ihn das Nidwaldner Stimmvolk in den Ständerat. 2018 stellte sich Hans Wicki als möglicher Nachfolger von Bundesrat Johann Schneider-Ammann zur Verfügung. Er war damit der erste offizielle Bundesratskandidat des Kantons Nidwalden. Hans Wicki ist Mitglied der Sicherheitspolitischen Kommission SIK, der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen KVF, wie auch der Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK.

HANS WICKI Ständerat

Auch in naher Zukunft wird sich die Schweizer Stimmbevölkerung immer wieder mit Abstimmungsvorlagen zur Reform der AHV beschäftigen. Die letzten zwei Abstimmungen haben gezeigt, dass Herr und Frau Schweizer für grosse Reformpakete nicht zu gewinnen sind. Deshalb ist für den Nidwaldner Ständerat Hans Wicki der Weg der kleinen Schritte die wahrscheinlichste Möglichkeit zur Sanierung der AHV.

Hans Wicki, im September 2022 sagte das Schweizer Stimmvolk knapp Ja zur AHV-Reform. War diese Zitterpartie überhaupt notwendig? Betrifft doch diese Reform Herr und Frau Schweizer gleichermassen.

Es war eine Zitterpartie und ja, sie hat sich gelohnt. Die Lehren aus der im Jahre 2020 vom Stimmvolk abgelehnten AHV-Reform waren klar. Ein Reformpaket darf nicht überladen und die Fragen müssen klar und einfach formuliert sein. Diese Botschaft ist beim Parlament und bei allen Parteien angekommen. Die Abstimmung vom September 2022 hat trotz des knappen Resultats gezeigt, dass der eingeschlagene Weg der kleinen Schritte richtig ist. Seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 sind die Anpassungen bei diesem Sozialwerk eine wichtige Aufgabe des Parlaments. Die letzte grosse Anpassung hat das Stimmvolk 1997 genehmigt. Seither sind sämtliche Anpassungsversuche gescheitert. Die Gleichstellung des Rentenalters von 65 Jahren für Mann und Frau war mal ein Schritt in die richtige Richtung. Wir müssen uns jedoch bewusst sein, dass wir noch lange nicht am Ziel angelangt sind.

Sorgt die AHV-Reform nun in Bundesbern für eine Beruhigung oder stimmt es, was hinter vorgehaltener Hand gemunkelt wird, dass eine nächste Reform der AHV in der Pipeline ist?

Im Grundsatz sind wir uns durch alle Parteien hindurch einig, dass wir unsere Sozialwerke in ruhigere Gewässer führen müssen. Die 2020 vom Schweizer Stimmvolk abgelehnte AHV-Reform hätte uns mehr Spielraum für die nächsten Schritte gegeben. Das damalige Reformpaket war jedoch gemäss Verdikt des Stimmvolkes überladen. Wenn wir die kleinen Schritte konsequent weiterverfolgen, werden wir uns in den kommenden fünf bis zehn Jahren noch mehrmals an der Urne mit dem Thema AHV-Reform beschäftigen.

Wie sehen aus Sicht des Bundesparlaments die nächsten Schritte aus?

Priorität hat ganz klar die AHV. Parallel dazu gilt es aber auch die berufliche Vorsorge mit einem neuen Umwandlungssatz anzupacken. Unser Ziel muss es sein, dass die AHV und das BVG nicht wie die aktuellen Berechnungen vorhersagen, ab dem Jahr 2030 negative Zahlen schreiben. Erst dann können wir die Frage klären, ob man das Arbeitsleben mit der Lebenserwartung koppeln kann. Dies sieht die von den Jungfreisinnigen der Schweiz eingereichte Initiative zur Dynamisierung vor, indem das Rentenalter von Mann und Frau zunächst auf 66 Jahre erhöht und danach an die Lebenserwartung gekoppelt wird.

Mit dem knappen Entscheid zur Erhöhung des Frauenrentenalters im September 2022 geht das Versprechen einher; gleiche Arbeitszeit für gleiche Löhne und gleiche Renten. Kann dieses Versprechen überhaupt eingehalten werden?

Die gleichen AHV-Renten für Mann und Frau gibt es schon. Anders verhält es sich beim BVG. Dort stellt sich die Frage, wie die Pensionskassen das angesparte Kapital für die Arbeitnehmenden maximieren können. Als Ergänzung zur AHV wird mit diesem Kapital der Lebensunterhalt finanziert. Hier ist jede Person individuell gefordert, den für sich richtigen Lebensstandard zu definieren, der auch mit dem Kapital finanzierbar ist. Wichtig bei dieser Problemlösung ist, dass nur das selber angesparte Kapital zur Verfügung steht. Darum spielt der Umwandlungssatz eine wesentliche Rolle. Handlungsbedarf gibt es auch beim BVG der Frauen. Wenn über eine längere Zeit kein Geld einbezahlt wird, reduziert sich das Kapital und folglich auch die daraus resultierende Rente. Dieses Problem wird sich nicht von heute auf morgen lösen. Gefordert sind hier die Gesellschaft, die Politik, aber auch die Wirtschaft. Tagesstrukturen oder Kinderkrippen in Unternehmen dürfen kein Tabu mehr sein. Hier sind die Gemeinden und die Unternehmen gefordert, wenn die Rechnung langfristig aufgehen soll. Erst wenn beide Elternteile sowohl der Kindererziehung und der Arbeit nachgehen können, werden wir gleiche BVG-Leistungen für Mann und Frau haben.

Bei der zweiten Säule drehen sich die Differenzen darum, ob die Bevölkerung selber mehr ansparen soll oder ob, wie von der Linken gefordert, die Renten durch eine Umverteilung aufgebessert werden sollen. Wie wollen die bürgerlichen Parteien ihre Vorschläge durchbringen?

Das Parlament ist das Abbild unserer Gesellschaft. Dank dem Zweikammersystem ist es möglich, radikale Vorschläge auf ein erträgliches Mass zu bringen. Dass die Gewerkschaften und linken Parteien die Umverteilung von reich auf arm anstreben, haben sie bei den Steuern abgeschaut. Die Steuern sind nichts anderes als eine solche Umverteilung. Für die bürgerlichen Parteien ist es jedoch nicht fair, noch mehr und wiederholt eine Umverteilung zu Lasten der gleichen Bevölkerungsschichten vorzunehmen. Hier ist Augenmass gefragt, wenn man den Gesellschaftsfrieden erhalten will. Der Ständerat strebt eine massvolle Weiterentwicklung der zweiten Säule an. Ich denke, dass wir auch hier nicht darum herumkommen werden, den Weg der kleinen Schritte zu begehen.

Im Jahre 2022 sank bei der beruflichen Vorsorge der Wertverlust der BVG-Gelder weiter. Kann dieser Wertverlust gebremst werden und wenn ja, wie?

Ein Patentrezept aus dem Hut zaubern geht nicht. Die Senkung des Umwandlungssatzes um 0.8 Prozent auf sechs Prozent ist ein schmerzhafter Schritt für jene Bevölkerungsschichten mit einem tieferen Einkommen. Es muss dem Parlament gelingen, die Risikobereitschaft der Gesellschaft im Gesetz abzubilden mit dem Ziel, dass man mehr erhält als einbezahlt worden ist. Grundsätzlich wird der Umwandlungssatz jedoch immer für Gesprächsstoff sorgen. Stirbt eine Person kurz nach der Pensionierung, dann ist

der Umwandlungssatz ebenso falsch, wie wenn man sehr viele Jahre die wohlverdiente Pension geniessen kann.

Auffallend ist, dass sich das Parlament immer wieder schwer tut mit den Sozialwerken. Wieso wird immer wieder an diesem Flickenteppich gearbeitet und man lässt einen grossen Wurf aussen vor?

Dass das Stimmvolk einen solch grossen Wurf gutheissen würde, bezweifle ich nach der Volksabstimmung von 2020. Das Schweizer Stimmvolk hat damals klar die Marschrichtung mit den kleinen Schritten vorgegeben. Einen Meinungsumschwung wird es in nächster Zeit ebenso wenig geben wie einen grossen Wurf zur Sicherung unserer Sozialwerke.

Augenfällig ist, dass das Parlament für immer mehr Einzelfälle die ganze Gesetzesmaschinerie in Gang setzt. Ein Beispiel dazu ist der zweiwöchige Urlaub bei Adoptionen. Bei rund 20 Fällen pro Jahr scheint doch der Unterschied von Aufwand und Ertrag recht gross zu sein. Schiesst da das Parlament nicht über das Ziel hinaus und ist der doch grosse Mehraufwand gerechtfertigt?

Einzelschicksale hat es schon immer gegeben und wird es auch in Zukunft geben. Unser Problem ist, dass die Begehrlichkeiten nicht kleiner werden und an Einzelfällen lässt es sich gut aufzeigen, dass noch Handlungsbedarf besteht. Dass Einzelschicksale nicht zur Allgemeinheit werden, ist eine Aufgabe von uns allen. In der Schweiz haben wir die Möglichkeit, dass das Stimmvolk über die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzes- oder Verfassungsänderungen abstimmen kann.

Ebenfalls ein umfangreiches Dossier erarbeiteten die vorberatenden Kommissionen und das Parlament im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter. Eine Gesetzesänderung, von der jährlich ca. zehn Väter profitieren. Wo sehen Sie die Ursachen, weshalb sich das Parlament mit immer mehr Gesetzen für Einzelfälle befasst?

In erster Linie sind es Organisationen, die mit solchen Einzelfällen die Aufmerksamkeit auf sich ziehen wollen. Dass sich das Parlament gerne selber beschäftigt, ist auch kein Geheimnis. Als Pragmatiker habe ich festgestellt, dass sich viele dieser Vorstösse von alleine lösen. Das Parlament kommt jedoch nicht darum herum, die gesetzgeberische Entwicklung der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Ist die Sozialpartnerschaft ein Auslaufmodell?

Die Rahmenbedingungen haben sich geändert, weshalb die Sozialpartnerschaft anders aufgebaut und in ein neues Zeitalter geführt werden muss. Gelingt uns das, ist sie auch in Zukunft gesichert. Das Funktionieren der Sozialpartnerschaft ist eine der grossen Errungenschaften der Schweiz, um die man uns im Ausland beneidet. Deshalb gilt es dazu Sorge zu tragen.

Sind die vielen Vorstösse eine Auswirkung des bevorstehenden Wahljahres 2023, womit sich Parlamentarierinnen und Parlamentarier mehr Aufmerksamkeit verschaffen?

Man darf nicht alle Bundesparlamentarier in den gleichen Topf werfen. Es gibt sicher solche Damen und Herren im Parlament, die mit Vorstössen versuchen, ihre Position ins rechte Licht zu rücken. Ich würde diese Vorstösse mal als wahltaktisches Vorgehen bezeichnen. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass ein Wahljahr die Parlamentsarbeit verändert.

Politische Mühlen mahlen bekanntlich langsam. Ist dieser Umstand für Sie als Unternehmer nicht frustrierend, wenn anstelle von einem Entscheid die Diskussionen immer wieder von Neuem beginnen?

Zugegeben – einfach zu verstehen ist dies nicht immer. Es ist die Aufgabe des Staates, die Gesellschaft in die nächste Periode zu führen. Wenn es der Gesellschaft zu schnell geht, wird sie allenfalls verunsichert und lehnt das Neue ab. Darum gilt in der Politik: Gut Ding will Weile haben. Damit sind wir recht gut gefahren. Den Staat mit einem Unternehmen zu vergleichen ist nicht richtig. Das Unternehmen muss sich am Markt bewähren und dort ist man sich ein hohes Tempo gewohnt. Auf der anderen Seite hat gerade die Pandemie gezeigt, dass es auch beim Staat bei der Umsetzung von Massnahmen sehr schnell gehen kann.

In den Medien ist immer wieder vom sogenannten Gesinnungs-terror die Rede. Dürfen Mitglieder des Parlaments überhaupt noch aussprechen, was sie denken oder müssen sie ihre Worte in Watte einpacken?

Auch als Parlamentarier muss man sagen können, was man denkt. Im Laufe einer politischen Laufbahn spürt man allerdings, wo darf ich jetzt was sagen und wie viel preisgeben. Im Grundsatz gilt: Ehrlich währt am längsten.

Als Ständerat vertreten Sie den Kanton Nidwalden seit 2015 in der kleinen Kammer. Folgen vier weitere Jahre?

Nach acht Jahren Tätigkeit in Bundesbern bin ich nach wie vor überzeugt, dass mir die vielen Erfahrungen im Ständerat von grossem Nutzen sein können zum Wohle unseres Kantons Nidwalden. Ich bin deshalb bereit, mein breit gefächertes Netzwerk im Parlament und in der Bundesverwaltung sowie die guten Kontakte zum Bundesrat für den Kanton Nidwalden einzusetzen und würde mich freuen, wenn ich diese spannende Arbeit in den Kommissionen für vier weitere Jahre ausüben könnte.

Im Interview kommen jedes Jahr politisch aktive Persönlichkeiten des Kantons Nidwalden zu Wort. Diese äussern ihre freie Meinung.

Interview: Beat Christen

Weiterentwicklung der Invalidenversicherung Das System weiter stärken

Die Invalidenversicherung (IV) hat in ihrem über 60-jährigen Bestehen schon viele Revisionen erfahren. Dabei hat sie sich von einer Renten- zu einer Eingliederungsversicherung entwickelt. Auch das auf den 01.01.2022 in Kraft getretene revidierte Gesetz zur «Weiterentwicklung der IV» verfolgt das Ziel, eine Invalidität zu vermeiden und die Eingliederung zu fördern.



Ziel der Weiterentwicklung der IV ist es, das System der IV durch verstärkte Eingliederungsbestrebungen bei gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen sowie bei psychisch erkrankten jungen und erwachsenen Personen zu verbessern. Durch mehr Eingliederungen und gezieltere Rentenzusprachen ist längerfristig eine Entlastung des IV-Finanzhaushalts zu erwarten.

Kinder und Jugendliche mit Geburtsgebrechen

Bei der Finanzierung von medizinischen Behandlungen bei Geburtsgebrechen wird die IV künftig die Kinder und ihre Familien besonders bei komplexen gesundheitlichen Einschränkungen enger begleiten. Dabei sollen die medizinischen Behandlungen mit anderen Leistungen der IV besser koordiniert werden. Angestrebt wird eine engere Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten. Die aktualisierte Liste der anerkannten Geburtsgebrechen ist seit dem 01.01.2022 in Kraft. Darin wurden acht weitere, vor allem schwere Erkrankungen aufgenommen. Gleichzeitig konnten rund 45 Geburtsgebrechen, die dank des medizinischen Fortschritts leichter zu behandeln sind, von der IV-Liste gestrichen werden. Sie werden künftig von der Krankenversicherung übernommen.

Jugendliche: Übergänge gezielt unterstützen

Die IV wird Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen und speziell mit psychischen Beeinträchtigungen beim Übergang in eine erstmalige berufliche Ausbildung (Übergang I) und anschliessend ins Erwerbsleben (Übergang II) stärker unterstützen. Die künftigen IV-Leistungen werden um die Früherfassung und Frühintervention sowie um Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die erstmalige berufliche Ausbildung erweitert. Die Berufswahl und die erstmalige berufliche Ausbildung (vorzugsweise im ersten Arbeitsmarkt) werden durch vorbereitende Massnahmen gezielt unterstützt. Zudem kann die IV bereits ab Beginn einer Massnahme den Anspruch auf ein Taggeld prüfen. Damit kann neu schon vor dem 18. Altersjahr ein Taggeld bezahlt werden. Schliesslich soll der frühe und engere Einbezug aller Akteure die Zusammenarbeit stärken und die Kontinuität der Massnahmen gewährleisten.

Beratung und Begleitung ausbauen

Für psychisch beeinträchtigte Personen wurden sowohl bestehende Massnahmen erweitert, als auch neue Massnahmen definiert. Bei der Zusammenarbeit können alle Akteure von der Beratung der IV-Stelle

profitieren. So kann eine Früherfassungsmeldung bereits bei drohender Arbeitsunfähigkeit erfolgen. Versicherte und Arbeitgebende können die Beratung und Begleitung durch die IV ab der IV-Anmeldung bis zu drei Jahre über die letzte Massnahme hinaus in Anspruch nehmen. Die Zusprache von Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung wird flexibler und ist bei Bedarf mehrfach möglich. Parallel dazu können im ersten Arbeitsmarkt Coaching-Leistungen gewährt werden. Neu ermöglicht die Massnahme des Personalverleihs einerseits den versicherten Personen, weitere berufliche Erfahrungen zu sammeln und ihre Chancen auf eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen. Andererseits eröffnet sich den Arbeitgebenden die Möglichkeit, potenzielle künftige Mitarbeitende näher kennenzulernen.

Verstärkte Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten sowie Arbeitgebenden

Für eine direktere Zusammenarbeit und eine bessere gegenseitige Information werden behandelnde Ärztinnen und Ärzte künftig über die IV im Allgemeinen, sowie über die Integrationsmassnahmen und die versicherungsmedizinische Sicht der IV informiert. Die geplante Entbindung der IV-Stelle von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten erlaubt einen besseren Austausch mit der Ärzteschaft. Darüber hinaus wird die IV vermehrt Optimierungen gegenüber den Arbeitgebenden einbringen, was eine Eingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch die Arbeitgebenden vereinfachen soll.

Regelungen für medizinische Gutachten im ATSG

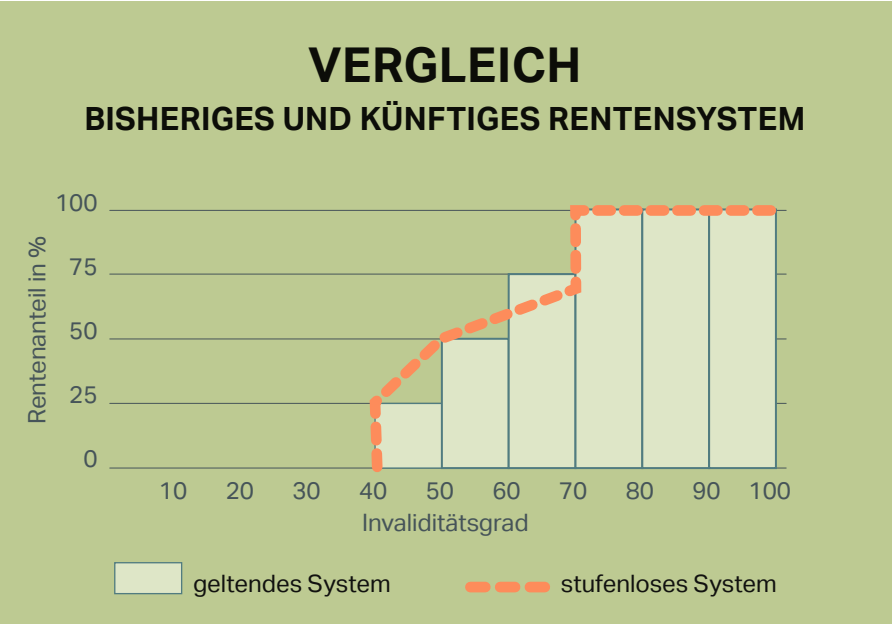
Im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) werden die Beteiligungsrechte der Versicherten und die Rolle der Durchführungstellen für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt. Damit sollen die Transparenz und die Qualität der medizinischen Gutachten verbessert und möglichst einvernehmliche Gutachten erzielt werden. Um dies sicherzustellen, wird in Zukunft eine eidgenössische Kommission Qualitätskriterien festlegen und deren Umsetzung in den IV-Stellen überwachen. Die von der IV beauftragten Sachverständigen werden von den IV-Stellen öffentlich gemacht. Sofern die versicherte Person keine anderslautende Anordnung

trifft, werden alle Gespräche zwischen dem Gutachter/der Gutachterin und der versicherten Person mittels Tonaufnahme dokumentiert und im IV-Dossier archiviert. Neu erfolgt neben den polydisziplinären nun auch die Vergabe der bidisziplinären Gutachten nach dem Zufallsprinzip über eine Informatik-Plattform. Um dem Anspruch an die Einvernehmlichkeit Rechnung zu tragen, müssen sich die Parteien auf Wunsch der versicherten Person im Einigungsverfahren auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigen.

Stufenloses Rentensystem erhöht Anreiz zur Erwerbstätigkeit

Die Höhe des Rentenanspruchs für neue Rentnerinnen und Rentner bestimmt sich neu nach jedem einzelnen Prozentpunkt des Invaliditätsgrads. Dies präsentiert sich wie folgt:

STUFENLOSES RENTENSYSTEM FÜR NEURENTEN AB 01.01.2022	
INVALIDITÄTSGRAD	RENTENANSPRUCH (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente)
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 – 69 %	Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad ¹⁾
70 – 100 %	100 % (ganze Rente)
¹⁾ Beispiel: Bei einem IV-Grad von 54 % beträgt der Rentenanspruch 54 % .	



Laufende Renten werden nach dem neuen System berechnet, wenn sich bei einer Revision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert und die versicherte Person per 01.01.2022 noch nicht 55 Jahre alt ist. Während einer Übergangsfrist von 10 Jahren werden die Renten von Versicherten unter 30 Jahren ins stufenlose Rentensystem überführt, sofern sie nicht schon im Rahmen einer ordentlichen Revision angepasst werden.

Durch das neue stufenlose System werden die durch die bisherigen vier Stufen hervorgerufenen Schwelleneffekte auf das verfügbare Einkommen geglättet. Dies soll den Anreiz zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. die Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern fördern.

Unfalldeckung während einer Eingliederungsmassnahme

Neu besteht für alle Versicherten, die sich anlässlich einer IV-Eingliederungsmassnahme in einem Betrieb oder einer Institution befinden und in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen, ein Versicherungsschutz bei Berufs- oder Nichtberufsunfällen. Bei Vorliegen eines Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrags ist der Unfallschutz für die versicherte Person über den Unfallversicherer des Arbeitgebenden abgedeckt.

**AUF EINEN BLICK:
DIE ZIELE
DER WEITERENTWICKLUNG
DER IV**

- ➔ *Stärkung des Eingliederungspotenzials und der Vermittlungsfähigkeit bei ...*
 - Kindern (0 – 13 Altersjahre)
 - Jugendlichen und jungen psychisch erkrankten Versicherten (13 – 25 Altersjahre)
 - psychisch erkrankten Versicherten (25 – 65 Altersjahre)
- ➔ *Engere Begleitung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und ihren Familien*
- ➔ *Überarbeitete Liste der Geburtsgebrechen*
- ➔ *Gezieltere Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang zwischen Schule und Ausbildung sowie ins Berufsleben*
- ➔ *Ausweitung der Beratung und Begleitung für Personen mit psychischen Erkrankungen*
- ➔ *Ersatz des Stufen-Rentensystems durch ein stufenloses Rentensystem*
- ➔ *Verbesserung der Qualität und Transparenz bei der Durchführung von Gutachten*
- ➔ *Verstärkte Zusammenarbeit mit allen Akteuren wie Arbeitgebenden, behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Partnerversicherungen sowie Sozialpartnern*

50 Jahre Drei-Säulen-Konzept

Altersvorsorge breit abstützen

Das Schweizer Stimmvolk nahm im Dezember 1972 das Drei-Säulen-Konzept mit der staatlichen, beruflichen und privaten Vorsorge in die Verfassung auf. Die Mehrheit war somit überzeugt, dass ein solches System am besten geeignet ist, die Altersvorsorge zu sichern.

Ausgangspunkt für den Vorschlag eines Drei-Säulen-Konzeptes bildeten die Diskussionen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die bisherige (minimale) Grundrente sollte ausgebaut und in eine Altersrente umgewandelt werden. Die neue Leistung sollte es allen Rentnerinnen und Rentnern ermöglichen, ihren früheren Lebensstandard beizubehalten. Diese Überlegungen fanden auch in verschiedenen Nachbarländern statt und man sprach von einer «zweiten Rentenstufe». Im Gegensatz zur schweizerischen Lösung wurden aber die erweiterten Systeme in den Nachbarländern wie Italien, Deutschland und Österreich weiterhin durch ein Umlageverfahren finanziert. Vereinfacht heisst dies: die Beitragseinnahmen (Prämien) eines Jahres müssten die Auslagen (Renten) decken.

Geburt des Drei-Säulen-Systems

Die Schweiz schlug einen anderen Weg ein. 1972 entschied das Volk an der Urne, der damals so genannten «Drei-Säulen-Doktrin» zu folgen. Nicht ein Umlageverfahren, sondern drei verschiedene ineinander spielende Systeme sollen die Altersvorsorge sichern. Das Schweizer System sah eine staatliche Grundversicherung im Umlageverfahren vor. Im Kapitaldeckungsverfahren sollte die zweite Säule für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende finanziert werden. Ein individuelles und steuerprivilegiertes Sparen bildete die dritte Säule. Das im europäischen Vergleich einzigartige System gewann mit der Verankerung der einzelnen Säulen in der Bundesverfassung zusätzlich an

Bedeutung. Ebenfalls einen schweizerischen Weg beschritt man mit der Einführung eines Obligatoriums für Arbeitnehmende bei der zweiten Säule. In vielen anderen Ländern ist die Mitgliedschaft bei einer Pensionskasse bis heute freiwillig.

Das System funktioniert

Trotz Kritik darf man heute die Feststellung machen: das System hat sich grundsätzlich bewährt. Der grösste Vorteil ist dabei die Risikoverteilung auf die drei verschiedenen Säulen. Die erste Säule steht im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung, die zweite Säule reagiert auf die Entwicklungen im Finanzmarkt (Erträge) und die dritte Säule lässt einen individuell abgestimmten Spielraum zu. Dank verschiedener Reformen ist es bisher gelungen, das sozialpolitische und finanzielle Gleichgewicht zu wahren und das System auch an veränderte Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Bedürfnisse anzupassen. Auch wenn es nicht immer einfach ist, die verschiedenen Positionen unter einen Hut und eine Reform zum Erfolg zu bringen.

Zukunft

Sich auf dem Erreichten auszuruhen geht aber nicht. Es stehen grosse Herausforderungen an wie der demographische Wandel, der Trend zu mehr Teilzeitarbeit, neue Lebensformen, Trends an den Finanzmärkten und die Verteilung der Anlagerisiken. Alles Faktoren, welche sich auf die Stabilität, Sicherheit und Finanzierung der drei Säulen auswirken. Die Kunst wird sein, diese wichtigen Grundwerte mit der hohen Flexibilität und der zunehmenden Geschwindigkeit unserer Zeit zu verbinden und die «richtigen» Reformen weiter voranzutreiben. Ziel muss es sein, dass das Drei-Säulen-Konzept auch weiterhin eine Erfolgsgeschichte bleiben kann.

1. SÄULE

EXISTENZSICHERUNG

Die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sichert zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen (EL) den minimalen Grundbedarf der Bevölkerung und sorgt für die Existenzsicherung im Alter, im Todesfall und bei Invalidität. Die AHV finanziert sich hauptsächlich nach dem Umlageverfahren: das von den aktiven Versicherten einbezahlte Geld fliesst direkt zu den Pensionierten und Hinterbliebenen. Ein Viertel der ausbezahlten Gelder stammt zudem aus Steuern und Abgaben.

2. SÄULE

GEWOHNTER LEBENSSTANDARD

Die berufliche Vorsorge (BVG) ermöglicht es, den gewohnten Lebensstandard im Alter angemessen weiter zu führen. Erwerbstätige sind ab einem definierten BVG-Mindestlohn obligatorisch bei einer Pensionskasse (PK) versichert. Selbständigerwerbende können sich freiwillig einer PK anschliessen. Das System funktioniert nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Versicherten sparen bei ihrer PK eigenes Kapital an, welches sie später als Leistung wieder erhalten. Die Auszahlung erfolgt meist in Form einer Rente. Zu den Einzahlungen der Versicherten und ihrer Arbeitgebenden kommen die Zinsen, welche die PK mit dem angelegten Geld erwirtschaften.

3. SÄULE

INDIVIDUELLE BEDÜRFNISSE

Die dritte Säule ist eine freiwillige private Vorsorge. Mit ihr sollen im Alter zusätzliche individuelle Bedürfnisse gedeckt werden. Die Einzahlungen in die Säule 3a können von den Steuern abgezogen werden und bleiben – mit gewissen Ausnahmen – bis zur Pensionierung gebunden. Die dritte Säule hat das Prinzip einer «Sparkasse». Persönliche Einzahlungen auf ein entsprechendes Bankkonto, in ein Wertschriftendepot oder in eine kombinierte Lebensversicherungspolice werden samt Zinsen im Alter wieder ausbezahlt.



Zebi 2022

Die Vielfalt der Berufswelt

*Was soll ich einmal lernen?
Und in welchem Unternehmen?
Diese Fragen stellen sich wohl viele Jugendliche der 1. bis 3. Oberstufe. Antworten finden sie unter anderem an der ZEBI, der Zentralschweizer Bildungsmesse, welche jährlich in Luzern stattfindet.*

Vom 3. bis 6. November 2022 präsentierten über 160 Berufsverbände, Schulen und Unternehmen ihre vielseitigen Aus- und Weiterbildungsangebote. Die Besucherinnen und Besucher konnten sich über 140 verschiedene Berufe und mehrere hundert Weiterbildungsangebote informieren. Auch die Ausgleichskassen der Zentralschweiz nahmen gemeinsam an der ZEBI teil. Die Jugendlichen und auch erwachsenen Besucherinnen und Besucher konnten ihr Wissen testen und sich über die verschiedenen Lehrmöglichkeiten bei den Ausgleichskassen informieren. Viel Zuspruch fand die Möglichkeit, dass man sich selbst fotografisch in 50 Jahren betrachten konnte.

Die ZEBI 2022 konnte rund 500 Schulklassen aus der ganzen Zentralschweiz mit insgesamt rund 14'000 Schülerinnen und Schülern sowie 10'000 Erwachsene willkommen heissen.



Bild zur Verfügung gestellt von «Messe Luzern»



IV-Stellen in der Fokuszone «Arbeit» Messe Luzern Swiss Handicap

Nach der coronabedingten mehrjährigen Pause öffnete die Swiss Handicap in Luzern ihre Tore vom 2. bis 4. Dezember 2022. Swiss Handicap – die Messe für Menschen mit und ohne Behinderungen – greift Themen rund um das Leben mit einer geistigen, körperlichen, psychischen oder sensorischen Behinderung auf. Die Messe will dazu beitragen, Menschen zu befähigen statt zu behindern.

Die informative Messe fand grossen Anklang. Rund 10'000 Personen besuchten die Swiss Handicap 2022. Die Zentralschweizer IV-Stellen waren in der Fokuszone «Arbeit» als Aussteller präsent. Es ergaben sich rege Gespräche mit Versicherten und Angehörigen. Diese konnten zudem bei einem Buzzer-Quiz ihr Wissen rund um die Invalidenversicherung und weitere Themen testen.



Bilder zur Verfügung gestellt von «Messe Luzern»



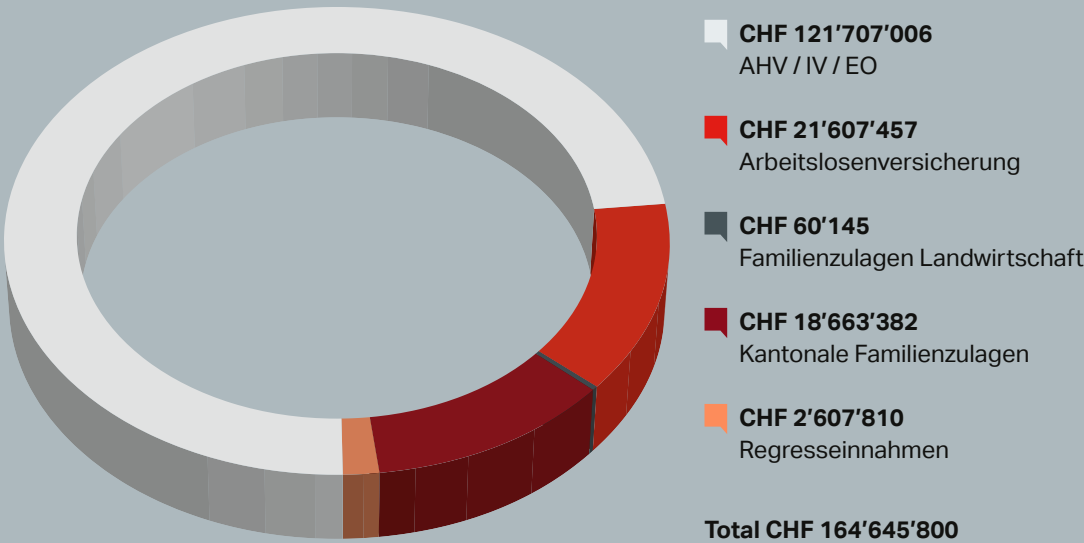
2022 Kenn zahlen

165 Millionen
Versicherungsbeiträge

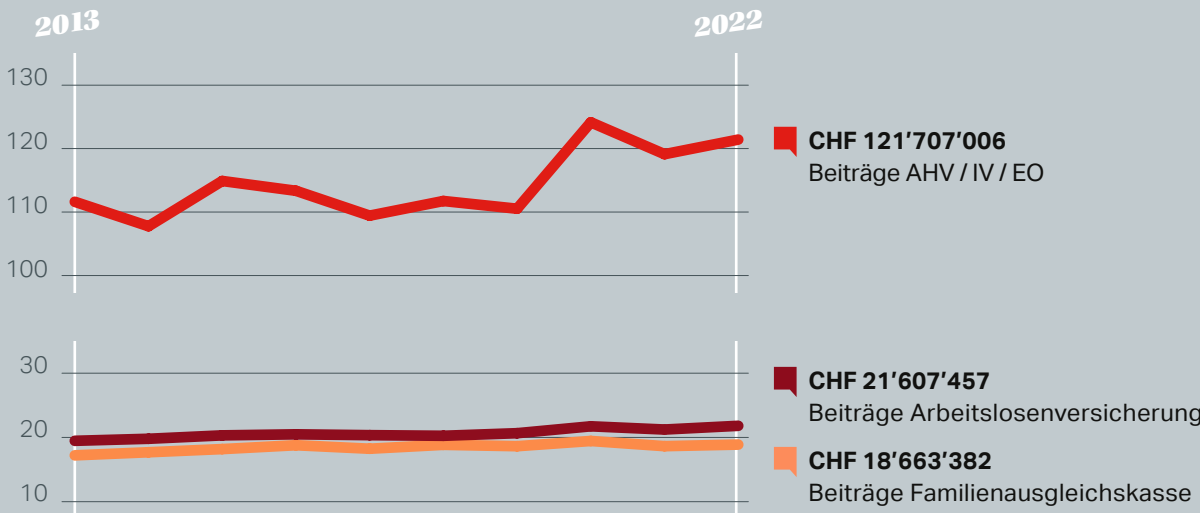
224 Millionen
Versicherungsleistungen

389 Millionen
Gesamtvolumen

Über 164 Mio. CHF Einnahmen

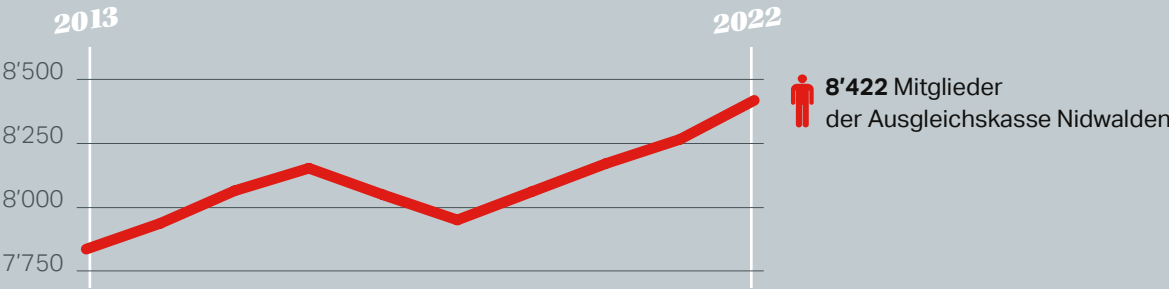


Entwicklung der Beitragseinnahmen



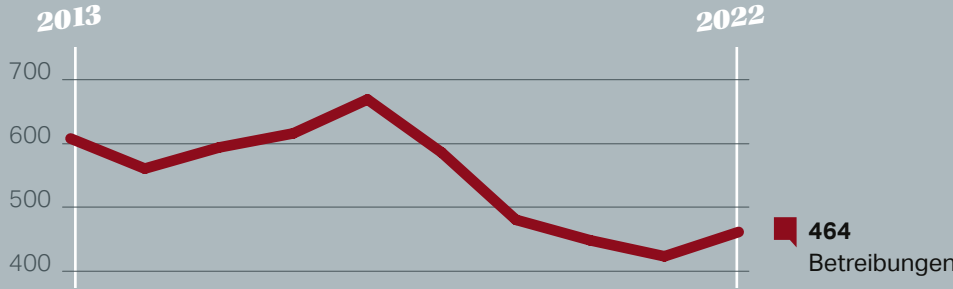
Die Beitragseinnahmen haben sich gegenüber 2021 leicht erhöht. Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, ist bei der AHV, IV und EO obligatorisch versichert. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Nichterwerbstätige (z. B. Studierende) bezahlen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV, IV und EO.

Über 8'400 Mitglieder



Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; mehr als 20 Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv. Die Mitgliederzahl bei diesen Ausgleichskassen ist nicht bekannt.

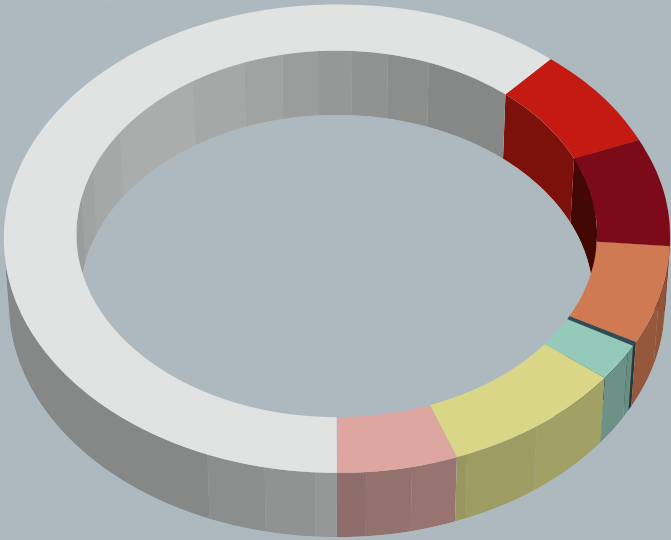
BEITRAGSBEZUG



Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Das Inkasso der AHV wurde im Jahr 2001 mit einer strikten Verzugszinsregelung verschärft. Trotz der obenstehenden Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

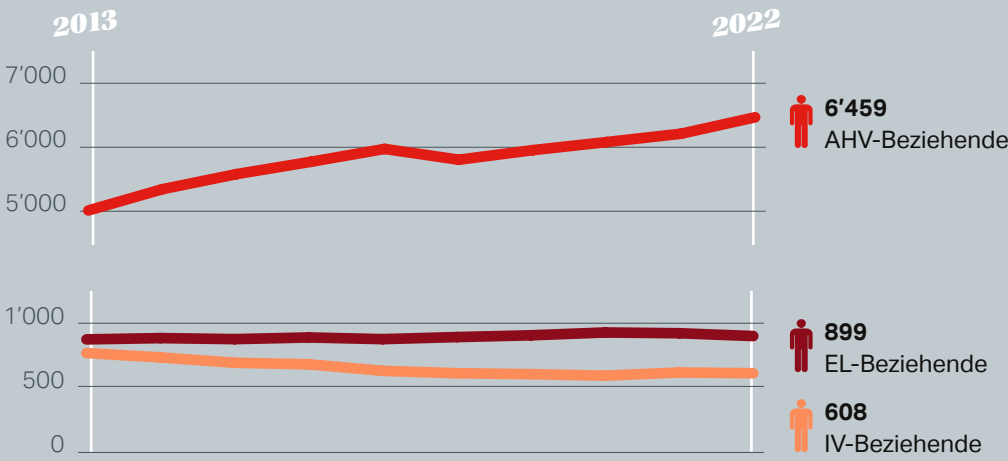
Im Jahr 2022 musste sich die Ausgleichskasse an 119 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

223 über
Mio. CHF
Ausgaben



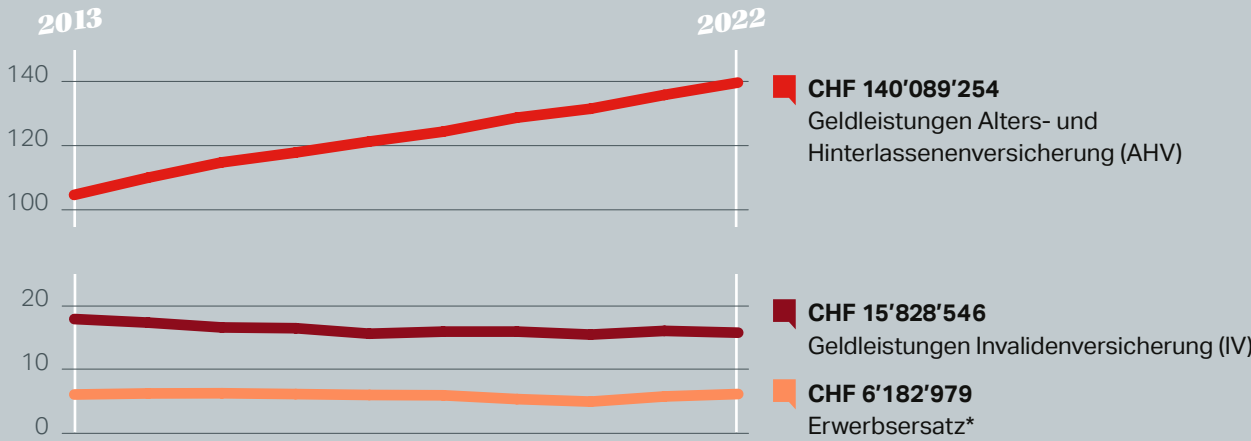
- CHF 140'089'254
AHV-Geldleistungen
- CHF 15'828'546
IV-Geldleistungen
- CHF 16'138'025
Prämienvverbilligungen
- CHF 13'914'771
Ergänzungsleistungen
- CHF 646'128
Familienzulagen Landwirtschaft
- CHF 6'182'979
Erwerbsersatz (EO)
- CHF 18'277'288
Kantonale Familienzulagen
- CHF 12'424'660
AHV / IV-Sachleistungen
- Total CHF 223'501'651

ENTWICKLUNG AHV-, IV- UND EL-BEZIEHENDE



Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung. Die Anzahl der IV-Renten hat gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen. Schwankungen in dieser Grössenordnung sind eher zufällig und geben keinen längerfristigen Trend, weder nach unten noch nach oben, wieder. Bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Beziehenden in den letzten Jahren ebenfalls schwankt, mit Jahren der Zunahme und Jahren der Abnahme.

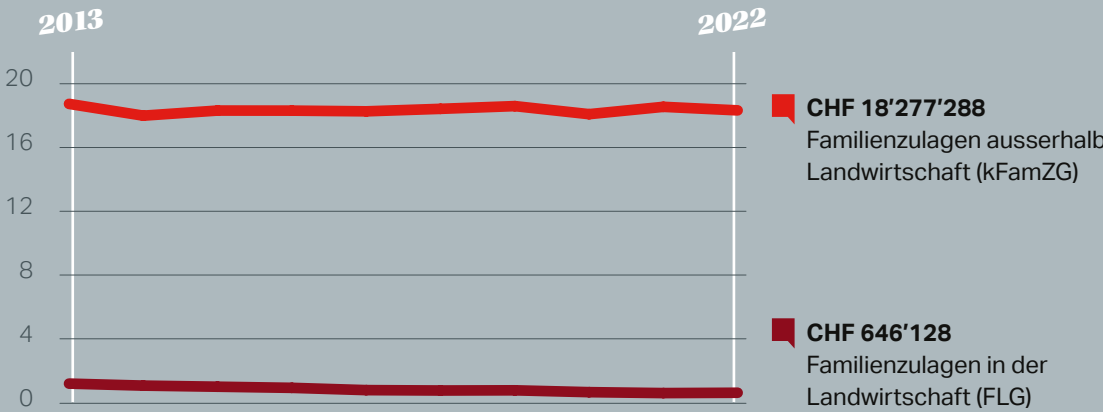
UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

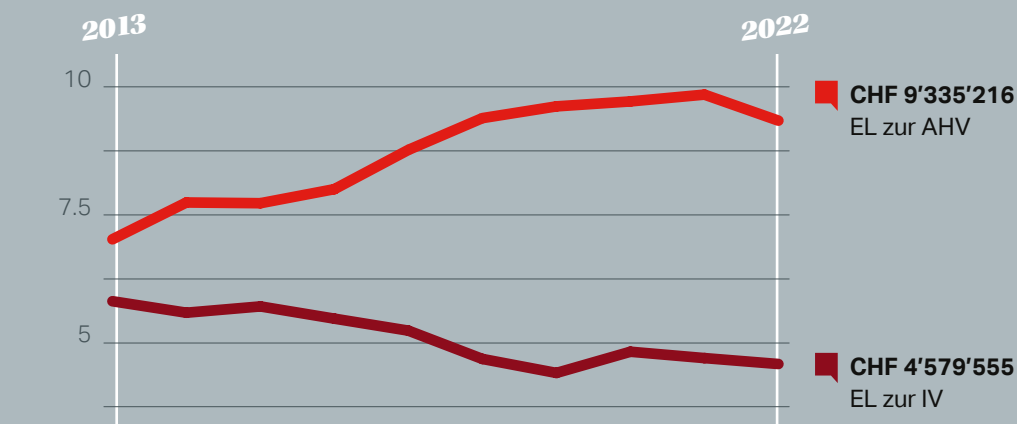
*Umfasst Erwerbsersatz, Mutter- und Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung

FAK + FLG:
Beinahe 19 Mio. CHF
Familienzulagen



Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

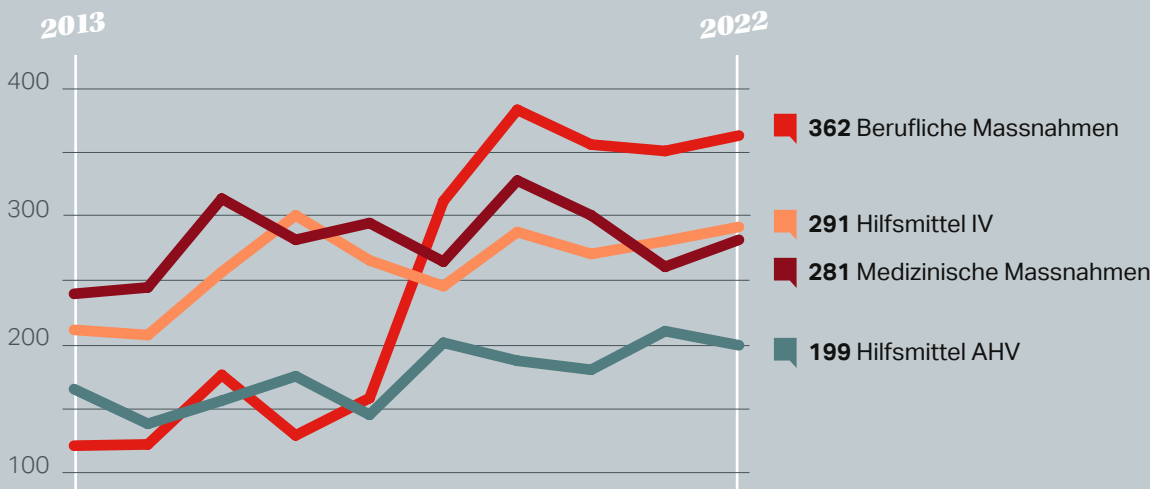
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL):
BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE



Die Ergänzungsleistung zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf decken und Armut verhindern.

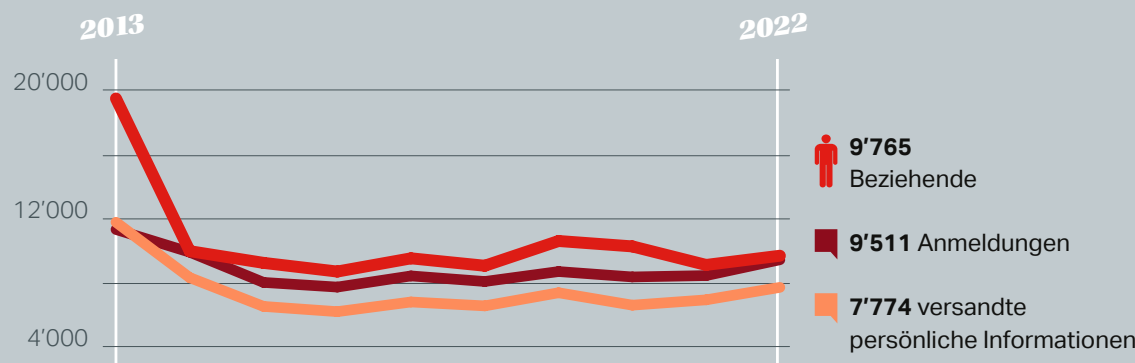
Die EL-Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantons finanziert. Im Jahr 2022 sind die Ausgaben gesunken. Dies ist auf den Rückgang der Anzahl Fälle zurückzuführen.

Eingliederung
vor Rente



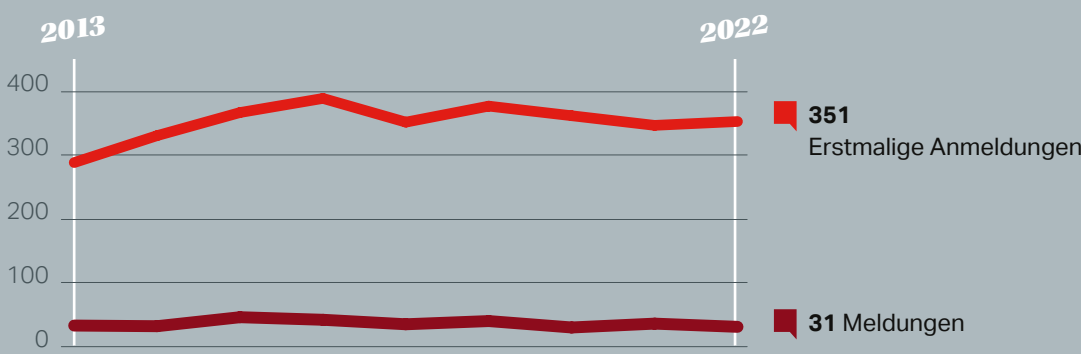
«Eingliederung vor Rente» ist der zentrale Grundsatz in der Invalidenversicherung. Es bestehen sehr unterschiedliche Eingliederungsmassnahmen wie Frühintervention, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Integrationsmassnahmen. Dies ermöglicht es, ein individuelles und auf die versicherte Person zugeschnittenes Eingliederungsprogramm zusammenzustellen.

Individuelle Prämien-
verbilligung (IPV)



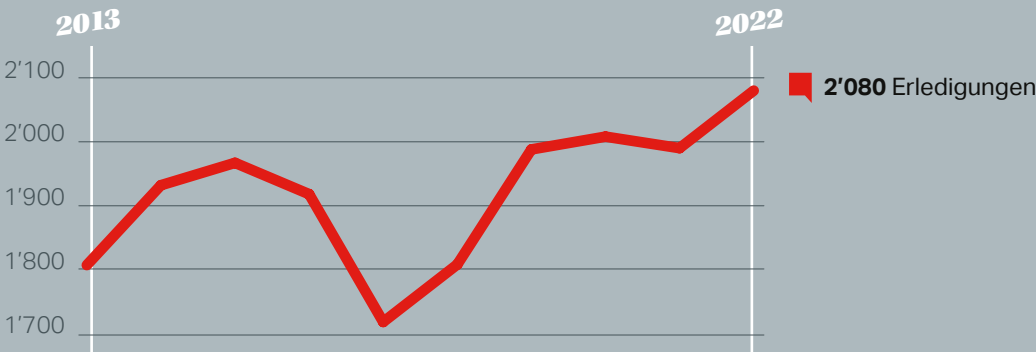
Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Im Rahmen des Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung.

MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN



Seit 01.01.2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben den Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z. B. Arbeitgebende, Versicherungen). Rund 70 % der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur von Versicherten eingereicht werden.

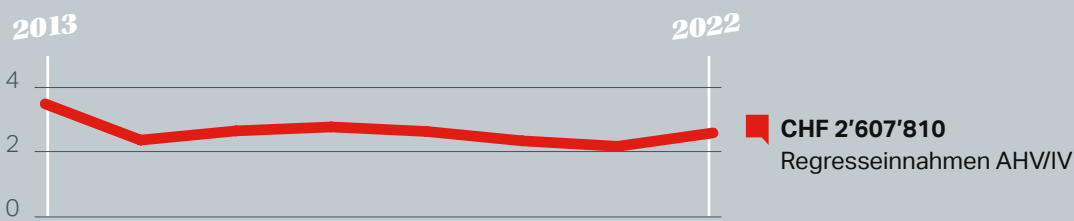
Bearbeitete Geschäftsfälle



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV. Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung, sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.

Die IV-Stelle Nidwalden hat zudem rund 7'787 Rechnungen (Eingliederungsmassnahmen, med. Massnahmen, usw.) kontrolliert, in der Höhe von 12'424'660 CHF.

Regressdienst

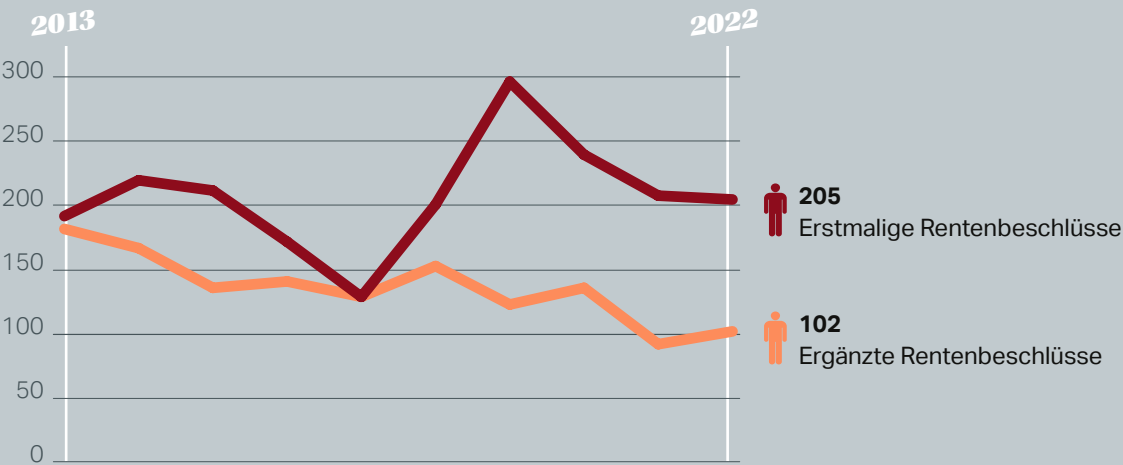


Die Regresseinnahmen haben sich in den letzten Jahren wieder stabilisiert resp. sind im Jahr 2022 wieder leicht gestiegen.

Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2022 gingen 427 neue Fälle ein und 451 Fälle konnten erledigt werden.

Die Einführung des Regresses im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG im Jahr 2001 erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung der Dienstleistungspalette der Ausgleichskasse Nidwalden. Für die beteiligten Kantone Obwalden und Nidwalden ist dieser Regress finanziell erfolgreich.

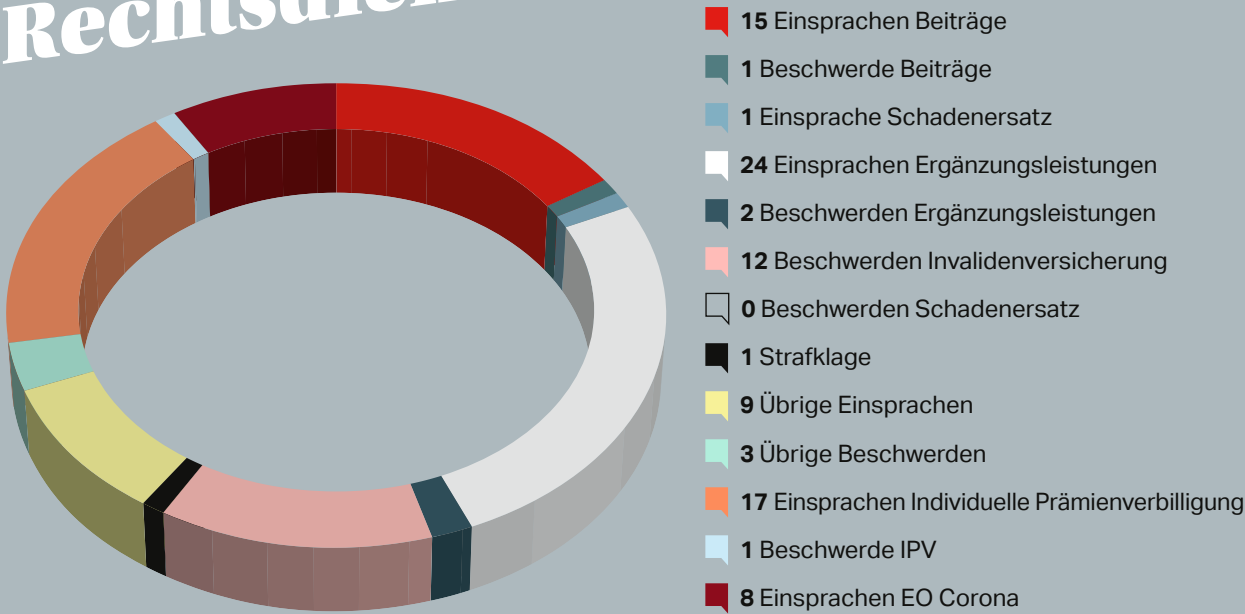
RENTENBESCHLÜSSE

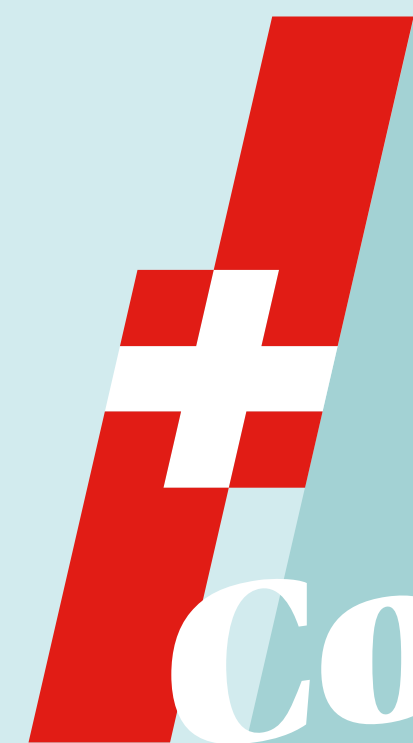


Aufgrund der Vorgaben, Aufträge und Erwartungen von Bundesparlament, Bundesrat und dem Bundesamt für Sozialversicherungen haben wir die Zahl der Neurenten insgesamt gesenkt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag an die dringende Sanierung der IV.

Neben den Rentenentscheiden wurden aber auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 210 Abklärungen im Bereich IV und 133 Abklärungen im Bereich AHV.

Rechtsdienst





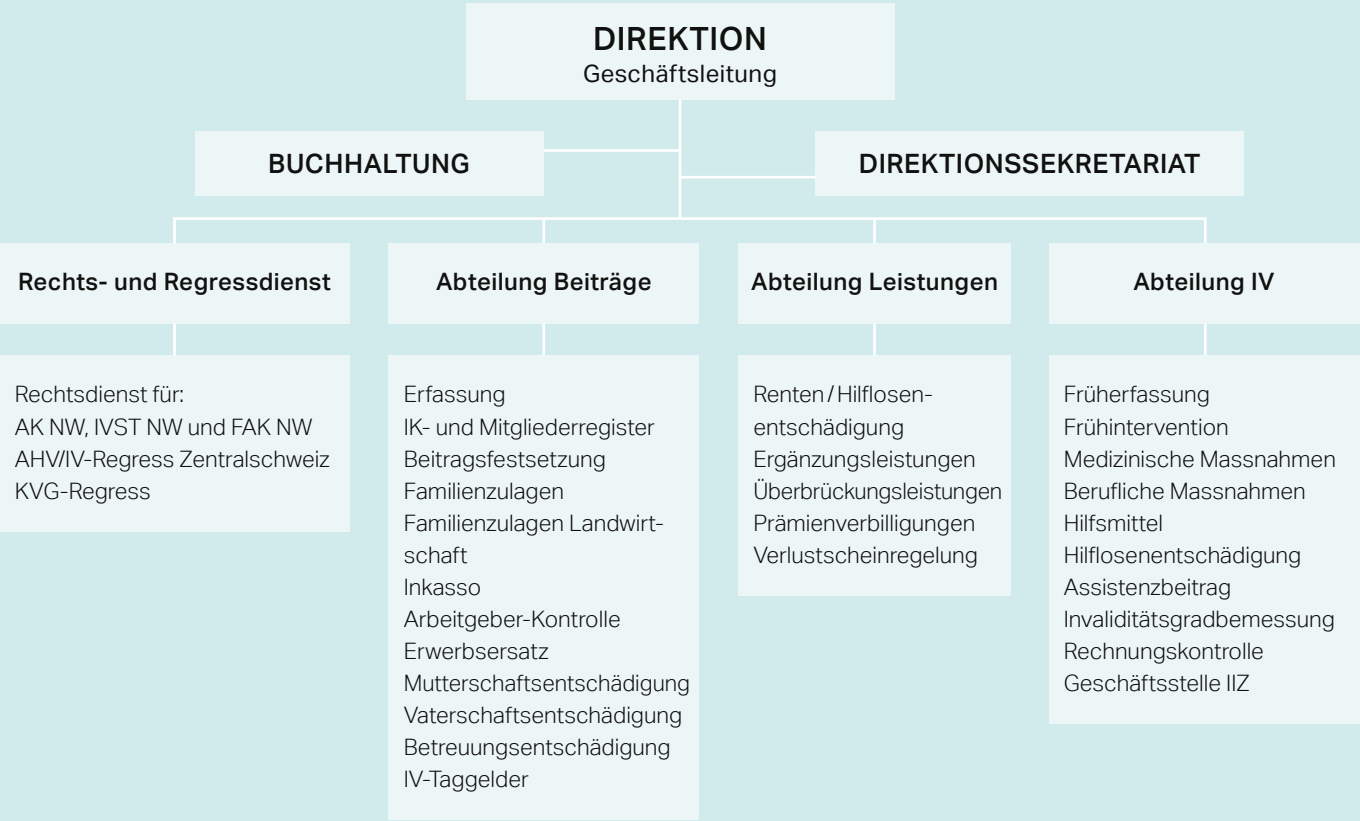
2022 Corporate Governance

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 05.12.2016 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25.04.1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24.04.1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das unten stehende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.



Funktionären der Ausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

Verwaltungskommission

Präsident (bis 30.06.2022)

Landrat Joseph Niederberger, Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis; Versicherungsberater AXA. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Präsidentin (ab 01.07.2022)

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, kaufm. Angestellte, Uertekorporation Dallenwil. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsidentin (bis 30.06.2022)

Landrätin Regula Wyss, dipl. Pflegefachfrau FH; Klinik St. Anna, Luzern. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsident (ab 01.07.2022)

Landrat Markus Walker, Software-Entwickler, Swisscom. Erstmals gewählt 2021, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder

Regierungsrätin Michèle Blöchliger (bis 30.06.2022)

Regierungsrat Peter Truttmann (ab 01.07.2022), Vorsteher der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2022, Ende

laufende Amtsdauer 2026. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Landrat Andreas Gander-Brem, Dr. med. dent., Zahnarztpraxis Gander + Pless. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Landrätin Verena Zemp, dipl. Pflegefachfrau HF / Leiterin Gesundheitsdienst, Kanton Luzern. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Peter Truttmann keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Interne Organisation
Ausschuss Wahl Direktion: Präsidentin, Vizepräsident, Regierungsrat Peter Truttmann.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung
Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung
Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

Monika Dudle-Ammann,
lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin,
Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2022:
Vorstandsmitglied Info-Stelle AHV/IV
Mitglied Stiftungsrat Pro Senectute Nidwalden
Punktuel­ler Einsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung

Vizedirektor

Bernhard Studhalter,
Dr. iur., Rechtsanwalt
Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich
Rechtsanwalts­patent des Kantons Luzern
Notariatspatent des Kantons Luzern

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2022:
Mitglied Stiftungsrat, Stiftung Rast
Punktuel­ler Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Erfolgsabhängige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Entschädigungen werden zudem nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2022 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) CHF 19'050.00. Im Jahr 2022 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) CHF 4'525.00. Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Ver-

gütungsansprüche jeglicher Art (so z.B. Honorare für Mandate) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb «Ausgleichskasse Nidwalden» mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungskommission – primär an
AHV/EO/FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/EO/FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämienverbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit
Verlustscheinregelung	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>). Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 2019.

Für die Revisionen (Haupt- und Abschlussrevision) im Bereich der Ausgleichskasse inklusive übertragene Aufgaben betrug das Honorar für das Jahr 2022 CHF 59'439.10.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 02.09.1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 01.01.1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission
Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation
Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVzIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:
Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2022 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) CHF 6'500.00. Im Jahr 2022 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) CHF 1'750.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen und Fragen der Wirkung der Massnahmen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der IV-Stelle betrug das Honorar für das Jahr 2022 CHF 4'846.50.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 01.07.2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25.06.2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14.03.2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18.11.2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 01.01.1956 noch nie Dotationskapital einschliessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichkassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichkassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichkassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichkassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Die leitende Revisorin Pascale Erni, lic. oec. und dipl. Wirtschaftsprüferin, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 2019.

Für die Revision der Familienausgleichskasse betrug das Honorar für das Jahr 2022 CHF 7'980.05.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Aufsichtskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2022 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) CHF 12'900.00. Im Jahr 2022 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) CHF 3'225.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Aufsichtskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Ausgleichskasse Nidwalden

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2022 CHF	2021 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	2'132'495.27	2'127'697.06
Sachaufwand	1'416'868.58	1'378'151.09
Raum-/Liegenschaftsaufwand	195'772.04	195'539.72
Dienstleistungen Dritter	278'557.16	256'132.47
Passivzinsen, Kapitalkosten	2'578.42	2'542.33
Abschreibungen	25'159.36	64'451.32
Allgemeine Verwaltungskosten	18'837.15	62'534.92
Total Aufwand	4'070'267.98	4'087'048.91
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge	1'781'985.40	1'786'949.95
Vermögenserträge	3'407.00	5'097.00
Entgelte	87'845.75	93'766.55
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'313'088.86	1'349'728.33
Verwaltungskostenvergütungen	581'798.75	592'107.40
Allgemeine Verwaltungserträge	9'988.70	15'586.87
Rückerstattungen	75'193.93	94'402.02
Gewinn Liegenschaftsrechnung	17'988.53	8'715.26
Jahresergebnis (Verlust)	198'971.06	140'695.53
Total Ertrag	4'070'267.98	4'087'048.91
Bilanz		
	31.12.22 CHF	31.12.21 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	187'426.18	232'243.38
Kontokorrentguthaben	282'792.52	339'893.23
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	791'991.75	701'406.23
Übrige Guthaben	175'957.07	203'308.66
Kapitalanlagen	26'501.00	26'501.00
Liegenschaften	4'539'154.00	4'739'154.00
Abgrenzungen	81'564.65	68'944.15
Total Aktiven	6'085'387.17	6'311'450.65
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	248'834.31	248'130.43
Darlehen	3'860'000.00	3'890'000.00
Rückstellungen	220'000.00	220'000.00
Abgrenzungen	2'203.70	–
Allgemeine Reserven	1'953'320.22	2'094'015.75
Jahresergebnis (Gewinn+/Verlust-)	-198'971.06	-140'695.53
Total Passiven	6'085'387.17	6'311'450.65

IV-Stelle Nidwalden

Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2022 CHF	2021 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	1'652'137.34	1'559'906.59
Sachaufwand	362'376.22	377'028.21
Raum-/Liegenschaftsaufwand	166'617.28	163'584.56
Dienstleistungen Dritter	306'527.43	285'898.31
Total Aufwand	2'487'658.27	2'386'417.67
Ertrag		
Allg.Verwaltungserträge	–	2'300.00
Rückerstattungen	52'191.65	76'896.70
Jahresergebnis (Verlust)	2'435'466.62	2'307'220.97
Total Ertrag	2'487'658.27	2'386'417.67
Bilanz		
	31.12.22 CHF	31.12.21 CHF
Aktiven		
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	–	53'233.91
Übrige Guthaben	28'137.45	4'737.45
Total Aktiven	28'137.45	57'971.36
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	24'687.76	57'971.36
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	3'449.69	–
Total Passiven	28'137.45	57'971.36

Familienausgleichskasse Nidwalden

Es gelten die gleichen Rechnungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung	2022 CHF	2021 CHF
Aufwand		
Kinderzulagen	18'540'625.95	18'856'543.65
Abschreibungen Beiträge	31'731.95	47'829.50
Jahresergebnis (Gewinn)	386'093.90	–
Total Aufwand	18'958'451.80	18'904'373.15
Ertrag		
Beiträge	18'695'113.85	18'465'281.70
Rückerstattungsforderungen Leistungen	263'337.95	357'873.25
Jahresergebnis (Verlust)	–	81'218.20
Total Ertrag	18'958'451.80	18'904'373.15
Verwaltungsrechnung	2022 CHF	2021 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	250'747.65	231'439.54
Sachaufwand	177'198.74	136'737.26
Raum-/Liegenschaftsaufwand	34'277.36	31'069.68
Dienstleistungen Dritter	51'876.34	53'872.28
Passivzinsen, Kapitalkosten	57'765.18	67'100.56
Abschreibungen und Buchverluste	542'657.38	123'858.51
Allgemeine Verwaltungskosten	3'056.58	4'343.24
Total Aufwand	1'117'579.23	648'421.07
Ertrag		
Vermögenserträge und Buchgewinne	114'752.10	241'724.27
Dienstleistungen für übertragene Aufgaben	8'443.00	10'632.00
Allgemeine Verwaltungserträge	359.70	5'482.89
Rückerstattungen	8'242.48	6'592.78
Jahresergebnis (Verlust)	985'781.95	383'989.13
Total Ertrag	1'117'579.23	648'421.07
Bilanz	31.12.22 CHF	31.12.21 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	549'774.01	638'536.93
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	609'736.10	704'168.95
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	47'904.23	13'937.46
Übrige Guthaben	310'187.05	339'960.15
Kapitalanlagen	3'026'602.00	3'460'971.00
Darlehen	100'000.00	100'000.00
Liegenschaften	1'720'211.15	1'796'211.15
Total Aktiven	6'364'414.54	7'053'785.64
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	11'386.95	80'000.00
Darlehen	1'525'000.00	1'550'000.00
Abgrenzungen	3'930.00	–
Allgemeine Reserven	5'423'785.64	5'888'992.97
Jahresergebnis (Gewinn+/Verlust-)	-599'688.05	-465'207.33
Total Passiven	6'364'414.54	7'053'785.64

Die Ausgleichskasse

(Stand: 31.12.2022)

Verwaltungskommission

Präsidentin	Iren Odermatt Eggerschwiler, Landrätin
Vizepräsident	Markus Walker, Landrat
Mitglieder	Andreas Gander-Brem, Landrat Peter Truttmann, Regierungsrat Verena Zemp, Landrätin

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Caneve Alessandro
Gurtner Petra

Abteilung IV

Oktay Erkan, Abteilungsleiter
Holzgang Thomas, Fachteamleiter Eingliederung
Gertsch Lydia
Holdener Susanne
Hug Michèle
Köpfl Tanja
Locher Simone
Mania Michèle
Meier Markus
Meyer Bernhard
Niederberger Heike
Röthlin Andrea
Schnyder Karin
von Flüe Sandra
Wolf Beatrice

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Ammann Stephanie
Brechtbühl Irene
Bründler Anita
De Nuccio-Ambauen Regula
Imfeld Pascal
Leupi-Käslin Andrea
Lötscher Tino
Schegg Laura
Stadelmann Priska

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Christ Daniela
Christen Jeannette
Odermatt Beat
Röösli Monika
Sivakumaran Arani
Vogel Daniela

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Achermann Kevin
Hilfiker Marianne
Roder Silvano
Strebel Martina

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Foerster Svenja, 2. Lehrjahr
Truttmann Konrad, 1. Lehrjahr

Dank

Wir führen im Kanton Nidwalden in zehn von elf Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG, ÜLG) Aufgaben aus. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartnerin und Dienstleisterin wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartnern vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Personen,

mit denen wir über die Kantonsgrenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindezweinstellen.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden / Stansstadterstrasse 88 / 6371 Stans / www.aknw.ch



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

